OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350627/2/KLi

Datum:
Linz, 3. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 22. November 2018 der O C, geb. x, x 1/648, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. Oktober 2018, GZ: BHLLSO-2015-193866/62-KJ, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Oö. BMSG – Kürzung)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass die Kürzung um 15 % von der konkreten Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erfolgen hat und nicht vom generell maßgeblichen Mindeststandard. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 29. Oktober 2018, GZ: BHLLSO-2015-193866/62-KJ, ausgesprochen, dass die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung (§ 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV) für die Beschwerdeführerin (Bf) gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG aufgrund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für die beiden nächstfolgenden Monate um 138,20 Euro (= 15 % des Mindeststandards) reduziert werde.

Begründend führte die belangte Behörde aus, mit Ermahnung vom 1. Oktober 2018 sei die Bf darauf hingewiesen worden, dass sie nach § 11 Abs. 2 Oö. BMSG ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen habe. Im Rahmen der Bemühungspflicht sei sie ebenfalls verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zur Integration wahrzunehmen und Deutschkenntnisse zu erwerben. In diesem Schreiben sei ihr aufgetragen worden, bis 17. Oktober 2018 einen Termin zum Einstieg bei FAB „Schritte in den Arbeitsmarkt“ zu vereinbaren. Bis zur Bescheiderlassung habe sie sich nicht zum Einstieg gemeldet, eine Einreichung sei nicht erfolgt.

Der Mindeststandard werde daher gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG auf Grund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft und auf Grund Ablehnung eines angemessenen, möglichen und zumutbaren Angebotes einer Hilfe zur Arbeit ohne nachvollziehbare Begründung für die beiden nächstfolgenden Monate um 138,20 Euro (= 15 % des Mindeststandards) reduziert.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 22. November 2018, in der die Bf zusammengefasst vorbringt, sie habe aus dem angeführten Bescheid erfahren, dass ihre Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung gekürzt worden sei.

Grund der Kürzung sei, dass sie bis 17. Oktober 2018 keinen Termin bei x „x“ vereinbart habe. Sie habe von 15. Oktober 2018 bis 15. März 2019 einen Deutschkurs über das AMS L besucht. Darum habe sie gedacht, dass sie sich nicht mehr bei x anmelden müsse.

Sie bitte daher, ihren Fall nochmals zu prüfen und ihr die volle Leistung der Mindestsicherung zu gewähren.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt des Verfahrens ohne Beschwerdevorentscheidung mit Schreiben vom 28. November 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Freiheiten, BGBl. Nr. 2010/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 38 entgegenstehen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Die Bf hat grundsätzlich Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung, wobei der Mindeststandard für Personen, die alleinstehend sind (§ 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV) zugrunde zu legen ist. Dieser Mindeststandard beträgt 921,30 Euro.

II.2. Die belangte Behörde hat mit dem angefochtenen Bescheid festgestellt, dass die Bf gegen ihre Bemühungspflicht gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG verstoßen habe, weshalb eine Kürzung um 15 % des Mindeststandards vorgenommen worden sei. Die Bf führt dagegen aus, sie habe aus ihrer Sicht nicht gegen die Bemühungspflicht verstoßen.

II.3. Mit Bescheid vom 1. Oktober 2018, GZ. BHLLSO-2015-193866/57-KJ wurde der Bf bedarfsorientierte Mindestsicherung ungekürzt gewährt. In der Begründung des Bescheides wurde die Bf auf ihre Bemühungspflicht hingewiesen:

„Arbeitsfähige Personen sind daher angehalten, eine aktive Arbeitssuche zu betreiben und ist die Behörde berechtigt, laufend entsprechende Nachweise über die diesbezüglichen Bemühungen der Hilfeempfänger einzufordern. Sofern eine Arbeitssuche der hilfesuchenden Person nur nach vorausgegangener behördlicher Ermahnung bzw. angedrohter Leistungskürzung erfolgt, sind daher Zweifel berechtigt, ob die hilfesuchende Person tatsächlich bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung oder Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen. Bezüglich der AMS-Termine ist zudem anzumerken, dass hier nicht lediglich einer Verpflichtung besteht, die Termine wahrzunehmen, sondern sich im Zuge dieser Termine auch entsprechend für ein positives Ergebnis zu engagieren.
Ebenso sind Maßnahmen zur Integration, wie das Erlernen der deutschen Sprache, Teil der Bemühungspflicht.“

II.4. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2018, GZ. BHLLSO-2015-193866/58-KJ, erfolgte außerdem eine Ermahnung:

„Nach § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Sie Ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.
Im Rahmen Ihrer Bemühungspflicht sind Sie ebenfalls dazu verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zur Integration wahrzunehmen und Deutschkenntnisse zu erwerben.
Sie sind seit 7.11.2014 in Österreich gemeldet, es war Ihnen daher möglich und zumutbar, entsprechende Sprachkenntnisse zu erwerben.
Sie werden daher aufgefordert, bis spätestens 17.10.2018 folgenden Auftrag umzusetzen:
Einstieg bei FAB „Schritte in den Arbeitsmarkt“ laut Beilage
Sie werden hiermit darauf hingewiesen, dass Ihre Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach § 11 Abs. 4 Oö. BMSG gekürzt wird, wenn Sie diesem Auftrag nicht fristgerecht nachkommen oder wenn trotz Ermahnung keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht.
Dieses Schreiben gilt als nachweisliche Ermahnung nach § 11 Abs. 4 Oö BMSG.“

II.5. Die Bf hat sich zu der von der belangten Behörde genannten Maßnahme nicht angemeldet. Diese Maßnahme wäre mit der Möglichkeit einer geringfügigen Beschäftigung verbunden gewesen. Die BF hat auch der belangten Behörde nicht mitgeteilt, dass bzw. warum sie dem behördlichen Auftrag – trotz Hinweis auf die Kürzung der Mindestsicherung im Bescheid vom 1. Oktober 2018 und Ermahnung vom 1. Oktober 2018 – nicht nachgekommen ist.

Erst nach erfolgter Kürzung im angefochtenen Bescheid hat die Bf mitgeteilt, sie besuche einen Deutschkurs des AMS und sei davon ausgegangen, sich nicht (mehr) bei x melden zu müssen. Eine Abklärung dieser Vorgehensweise mit der belangten Behörde fand (soweit aus dem vorliegenden Akt ersichtlich) nicht statt.

II.6. Die Kürzung stellt sich wie folgt dar:

Mindeststandard:	921,30 Euro
Kürzung (15 %):	- 138,20 Euro
Auszahlung:	783,10 Euro

II.7. Welche Auffassung zutrifft – jene der belangten Behörde oder jene der Bf – ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde. Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde gegen Kürzung der Mindestsicherung. Weitere Erhebungen und Sachverhaltsfeststellungen sind insofern nicht erforderlich. Die Entscheidung kann anhand des vorliegenden Akteninhaltes vorgenommen werden.

III.2. Welche Auffassung zutrifft – jene der belangten Behörde oder jene der Bf – ist keine Frage der Beweiswürdigung, sondern eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.3. Wie bereits zu Punkt I.4. ausgeführt, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV. Rechtslage:

§ 11 Abs. 1 Oö. BMSG normiert eine den Hilfeempfänger treffende Bemühungspflicht in Form des Einsatzes der Arbeitskraft. Demnach haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen. Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

§ 11 Abs. 3 Oö. BMSG regelt Ausnahmen von dieser Bemühungspflicht dahingehend, dass der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden darf von (1.) arbeitsunfähigen Personen, (2.) Personen die das 60. Lebensjahr vollendet haben, (3.) jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern aufgrund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres eines Kindes kann der Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen, (4.) Personen, die (a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten, eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann, (b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerstkranken Kindern leisten, (5.) Schülerinnen und Schülern, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

Gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise um maximal die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der

Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

Abs. 5 leg. cit. sieht vor, dass Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betroffene Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

Gemäß Abs. 6 leg. cit. können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, vorübergehend um höchstens 10 % gekürzt werden, wenn eine Person trotz entsprechender Bemühungen über einen längeren Zeitraum keine Erwerbstätigkeit findet und dennoch ein angemessenes, ihr mögliches und zumutbares Angebot zur Hilfe zur Arbeit ohne nachvollziehbare Begründung ablehnt.

§ 11 Abs. 7 Oö. BMSG schränkt die Möglichkeit von Kürzungen in bestimmten Fällen ein. Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeitsunwilligen Person sowie des Unterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Hausgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, darf durch die Einschränkungen nach den Abs. 4 und 5 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise durch Sachleistungen erfolgen.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. § 11 Abs. 4 Oö. BMSG sieht vor, dass Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden können, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

V.2. Gegenständlich liegen widerstreitende Auffassungen dazu vor, ob die Kürzung des Mindeststandards, wie von der belangten Behörde vorgenommen zu Recht erfolgt ist, oder ob die Kürzung der Leistung, wie von der Bf behauptet, zu Unrecht erfolgt ist.

Die Erläuterungen zur Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I Nr. 96/2010, die dem Oö. BMSG zugrunde liegt, (677 BlgNR XXIV. GP) halten u.a. Folgendes fest:

„...Vor allem sollen die BezieherInnen von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durch die angestrebte Verschränkung mit dem AMS rascher und nachhaltiger (wieder) in das Erwerbsleben eingegliedert werden können. Damit sollen nicht nur kurzfristige Perspektiven für die LeistungsbezieherInnen eröffnet, sondern auch mittel- und langfristige sozialökonomische Effekte bewirkt werden. Mittelfristige Effekte können dadurch erzielt werden, dass die Verweildauer in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung deutlich verkürzt werden kann; längerfristige Effekte entstehen insbesondere durch den Erwerb von Pensionsversicherungszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit, die eine eigene Absicherung im Alter ermöglichen.
[...]
Bei den Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung handelt es sich um kein arbeitsloses Grundeinkommen. Vielmehr steht es den Ländern frei, die Leistungen wie bisher in der Sozialhilfe vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig zu machen.
[...]
Im Hinblick auf die Zumutbarkeit einer Beschäftigung wird nunmehr aber ausdrücklich auf die für die betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäbe (vgl. § 9 AlVG) abgestellt. Bestehen dort keine Ansprüche, sind die Zumutbarkeitskriterien wie bei der Notstandshilfe maßgebend, nach denen kein Berufsschutz mehr besteht. Damit soll ein weitest möglicher Gleichlauf mit der Arbeitslosenversicherung gewährleistet werden.
[...]
Der subsidiäre Charakter der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gebietet gerade beim Einsatz der Arbeitskraft, dass unzureichende Mitwirkung der die jeweiligen Leistungen geltend machende Personen sanktioniert werden muss.
[...]“

Demnach wäre die Bf verpflichtet gewesen, dem Auftrag der belangten Behörde zur Anmeldung bei x nachzukommen, bzw. wäre die Bf zumindest dazu verpflichtet gewesen, die belangte Behörde über den Deutschkurs beim AMS zu informieren. Anstelle dessen hat die Bf ohne Rückmeldung bei der belangten Behörde, gleichsam kommentarlos, eine andere Maßnahme ergriffen und die belangte Behörde in Unwissenheit gelassen. Zu einer Bemühungspflicht gehört es aber auch, die Behörde von allfälligen Maßnahmen zu informieren, insbesondere dann, wenn diese vom behördlichen Auftrag abweichen.

V.3. Zur Kürzung ist noch Nachfolgendes festzuhalten:

Die *Beilage 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode* führt dazu lediglich aus:

„Abs. 4 legt den Regelfall fest, wie bei Verstößen gegen die Obliegenheit zum Einsatz der Arbeitskraft umzugehen ist. Demnach hat – wie bereits bisher vielfach und der Praxis üblich – zunächst eine Ermahnung zu erfolgen. Diese Ermahnung hat nachweislich zu erfolgen und kann z.B. im Rahmen eines Schreibens der Behörde, einer Niederschrift oder eines Aktenvermerks dokumentiert werden. Fruchtet die Ermahnung nicht, so hat eine stufenweise Reduzierung der Leistung bis maximal 50% des Mindeststandards jener Person(en) zu erfolgen, die ihre Obliegenheit nicht nachkommt (nachkommen).“

V.4. Betrachtet man zunächst den Gesetzestext des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG, so ist nicht der Mindeststandard zu kürzen, sondern die Leistung des Hilfeempfängers. Diese Bestimmung kann zunächst nur so ausgelegt werden, dass die Berechnung der Kürzung von der konkreten Leistung und nicht vom (generellen) Mindeststandard vorgenommen wird. Der Mindeststandard spielt sodann in dieser Norm nur insofern eine Rolle, als die Kürzung mit 50 % desselben gleichsam „gedeckelt“ ist. Für die gänzliche Streichung der Mindestsicherung ist § 11 Abs. 5 Oö. BMSG heranzuziehen. Auch hier ergibt sich aber aus dem Gesetzestext, dass es sich um eine weitergehende Kürzung der Leistung handelt. Schon der Wortlaut der Bestimmung ergibt daher nur eine Kürzung der Leistung und nicht eine Kürzung des anzuwendenden Mindeststandards.

Andernfalls wären auch Konstellationen denkbar, in denen ein Hilfeempfänger nur eine sehr geringe Aufzahlung beispielsweise zum Arbeitslosengeld erhält und durch die Kürzung des Mindeststandards und nicht der Leistung im Ergebnis auch das Arbeitslosengeld „mitgekürzt“ würde.

V.5. Dass der Gesetzgeber eine so weitgehende und in andere Leistungen eingreifende Kürzung vornehmen wollte, lässt sich aber auch aus der *Beilage 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode* nicht entnehmen, ist doch auch dort stets die Rede von der Kürzung der Leistung, nicht aber von der Kürzung des Mindeststandards.

V.6. Auch in den Erkenntnissen vom 16. Jänner 2017, GZ: LVwG-350283/5/Bm/SH, und jüngst vom 15. Februar 2018, GZ: LVwG-350432/2/Bm/To, hatte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit dieser Frage auseinanderzusetzen und insbesondere in der zuletzt genannten Entscheidung ausgeführt, dass sich *„entsprechend § 11 Abs. 4 Oö. BMSG eine Kürzung nur auf die tatsächlich geleistete bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen kann.“*

V.7. Der von der belangten Behörde vorgenommenen Kürzung ist daher nicht entgegenzutreten.

Im Ergebnis war aber spruchgemäß dahingehend zu entscheiden, dass für die 15 %-ige Kürzung nur der tatsächliche Leistungsbetrag und nicht der Mindeststandard an sich heranzuziehen war.

Nachdem sich im vorliegenden Fall der heranzuziehende Mindeststandard und die tatsächliche Leistung decken, dient diese Entscheidung nur der Klarstellung.

Insofern war letztendlich spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht außerdem im Einklang mit der unmissverständlichen gesetzlichen Bestimmung des § 13 Abs. 5 Oö. BMSG. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.4.2017, Ro 2015/10/0052). Somit war auch aus diesem Grund die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer